

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau
– Drucksachen 7/2981, 7/3006 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Entwurf eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau“.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Begünstigt sind Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen, Wohnheime und Familienheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gefördert werden.“
3. In § 1 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen.
4. In § 1 Abs. 5 wird der zweite Halbsatz des dritten Satzes gestrichen.

Bonn, den 18. Dezember 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion